



Regularien zur Ausrichtung von Welt- und Europameisterschaften sowie Europa-Cups

(Pflichtenheft: Stand Mai2002)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Präambel
- § 2 Durchführungsbestimmungen
- § 3 Sportstätten
- § 4 Unterkunft und Verpflegung
- § 5 Transport
- § 6 Einreise - Akkreditierung - Platzreservierungen
- § 7 Exklusive Werberechte
- § 8 Ausrüsterverträge der Geschäftspartner für IFI-Veranstaltungen
- § 9 Gewährleistungsgrundsätze für Fernsehübertragungen
- § 10 Zeremonien
- § 11 Dokumentation über die einzelnen Wettbewerbe
- § 12 Pressezentrum
- § 13 Regularien für die Vergabe von IFI-Veranstaltungen
- § 14 Gültigkeit dieser Regularien



§ 1 Präambel

Die Grundsätze, die sich auf die Organisation von IFI – Wettbewerben beziehen, sind in den IFI-Statuten und Ordnungen, incl. Durchführungsbestimmungen, festgelegt.

Der Ausrichter und die Teilnehmer sind verpflichtet, die Internationalen Eisstock-Regeln (IER) und die Internationale Spiel-Ordnung (ISpO) genauestens zu beachten.

Die nachfolgenden Regularien beschreiben die Pflichten des Ausrichters, einschließlich jener in Verbindung mit dem IFI-Werbe- und Fernsehpartner, im folgenden Geschäftspartner genannt.

Die IFI besitzt weltweit exklusiv alle Rechte, die sich auf alle Wettbewerbe, wie sie in den Durchführungsbestimmungen aufgeführt sind, beziehen. Die IFI ist berechtigt, die Sponsor-, Fernseh-, Übertragungs-, Film-, Video-Aufzeichnung, Werbe-, Marketing und Ausrüsterrechte sowie den Abschluss von entsprechenden Verträgen, die sich auf diese Rechte beziehen, an den nationalen Verband, der die Ausrichtung übernommen hat oder an dritte Parteien zur direkten Ausführung zu übertragen.

Die IFI betraut im Regelfall einen nationalen Eisstock-Fachverband mit der Ausrichtung einer IFI-Veranstaltung. Der durchführende nationale Fachverband hat folglich bei der Ausrichtung eines IFI-Wettbewerbes alle IFI-Statuten, Ordnungen, incl. Durchführungsbestimmungen, und Regularien zu beachten und alle Verpflichtungen zu erfüllen. Er darf in keiner Weise die Rechte und Zuständigkeiten der IFI und/oder deren Geschäftspartner beeinträchtigen und hat eine direkte Verletzung der Rechte, die von der IFI ihren Geschäftspartnern übertragen wurden, zu vermeiden. Der Ausrichter ist verpflichtet, allfällige Steuern, die von den Behörden des veranstaltenden Landes für jegliche Einkünfte aus der Veranstaltung eingehoben werden, selbst zu tragen.

Die Vergabe eines IFI-Wettbewerbes ist endgültig, sobald der nationale Fachverband, der sich darum beworben hat, nach der entsprechenden Abstimmung im Kongress den Zuschlag akzeptiert hat.

§ 2 Durchführungsbestimmungen

2.1 a) Exekutivkomitee

Ein Exekutivkomitee ist aufzustellen,

- wenn ein IFI-Wettbewerb an verschiedenen Plätzen ausgetragen wird, oder
- wenn der als Gastgeber fungierende nationale Fachverband die Dienste einer dritten Partei in Anspruch nimmt.

Dem Exekutivkomitee muss der Präsident des als Gastgeber fungierenden nationalen Fachverbandes vorstehen. Dieser muss von einem von der IFI ernannten Vertreter



begleitet sein. Der Vorsitzende ist der IFI gegenüber voll verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

b) Organisationskomitee

Falls der nationale Fachverband, der als Gastgeber einer IFI-Veranstaltung fungiert, diese an einem einzigen Spielort austrägt, ist nur ein einziges Organisationskomitee erforderlich. Diesem Organisationskomitee muss der Präsident des als Gastgeber fungierenden nationalen Fachverbandes vorstehen und der IFI gegenüber die Verantwortung tragen.

- 2.2 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung des IFI-Wettbewerbes, wie sie in den IFI-Statuten, den Ordnungen, incl. Durchführungsbestimmungen, und in den IFI-Regularien festgelegt sind, sind strikt zu befolgen. Für den Fall, dass diese durch den nationalen Fachverband oder den Ausrichter verletzt wurden, hat der nationale Fachverband für jeglichen Schaden, den die IFI oder deren Geschäftspartner, durch die vom nationalen Fachverband oder vom Ausrichter gesetzten Aktionen erlitten hat, aufzukommen.
- 2.3 Der Ausrichter hat sich unmittelbar nach der Vergabe der IFI-Veranstaltung mit der IFI und deren Geschäftspartner in Verbindung zu setzen, um alle Aspekte einer gemeinsamen Arbeit für den betreffenden Wettbewerb, einschließlich der folgenden Bereiche, jedoch nicht ausschließlich darauf beschränkt, zu besprechen: Inspektion der Veranstaltungsorte (Eishallen, Eisstadion, Weitenbahnen etc.), Verteilung von Werbematerial, Vorbereitung und Herstellung aller Drucksachen in Verbindung mit der Organisation und Durchführung des IFI-Wettbewerbes (d.h. Bulletins, Zeitschriften, Plakate, Programme, Karten, Eintrittskarten, Briefpapier, Statistik), evtl. Beschaffung von Ausrüstung und Kleidung, Lieferanten und Sponsoren. Der Geschäftspartner wird für die teilnehmenden Parteien, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich beschränkt auf die IFI, des als Gastgeber fungierenden Fachverbandes und des Geschäftspartners eine Liste aller Pflichten erstellen. Der Ausrichter hat die erste sowie alle folgenden Sitzungen in dieser Angelegenheit zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist von der IFI und dem Geschäftspartner zu genehmigen. Eine Kopie des Protokolls ist jeweils unmittelbar nach Beendigung der Sitzung an die IFI-Geschäftsstelle zu senden.

§ 3 Sportstätten

Der durchführende nationale Fachverband erklärt der IFI, in welchen Sportstätten die einzelnen Wettbewerbe durchgeführt werden sollen. Die IFI hat diese Sportstätten zu genehmigen. Alle Sportstätten, in denen sowohl Training als auch Wettbewerbe stattfinden, müssen frei von jeglicher Werbung sein. Es muss die Möglichkeit bestehen, ohne Kosten die Werbung des Geschäftspartners der IFI anzubringen.

- 3.1 Die Sportstätten, insbesondere die Sportböden, müssen den einschlägigen Vorschriften der IFI entsprechen.



- 3.2 Den teilnehmenden Teams müssen Umkleide- bzw. Aufenthaltsräume in ausreichender Anzahl und entsprechend der Mannschaftsstärke entsprechender Größe zur Verfügung stehen.
- 3.3 Dem Wettbewerbsleiter und den Schiedsrichtern ist an/in jeder Sportstätte ein Raum in angemessener Größe zur Verfügung zu stellen, der im Winter gewärmt sein muss.
- 3.4 Ein Erste-Hilfe-Raum und ein Raum für die medizinische Doping-Kontrolle müssen funktionsgerecht ausgestattet sein. Insbesondere der Doping-Kontroll-Raum muss den Vorschriften der Doping-Kontroll-Regularien des IOC entsprechen.
- 3.5 Dem Vertragspartner ist ein zweckmäßiger Büroraum, versehen mit einem funktionstüchtigen Internet-Anschluss (ISDN/Breitband), zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Die Lichtstärke in den Eishallen muss mindestens 700 Lux betragen.
- 3.7 Der Ausrichter hat an/in der Sportstätte einen Raum für die Technische Prüfstelle sowie einen Geräteaufbewahrungsraum zur Verfügung zu stellen.
- 3.8 Der Ausrichter hat ein Pressezentrum mit entsprechender funktionsfähiger Ausrüstung bereitzustellen. Die Einrichtung muss folgende Geräte umfassen: Telefonapparate und Telefaxgeräte.
- 3.9 Für die Fernseh- und Radioanstalten, die mit dem Geschäftspartner einen Vertrag abgeschlossen haben, müssen vom Ausrichter Sitzplätze und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Sollten mehr als 20 Sitze erforderlich sein, hat der Geschäftspartner den Ausrichter mindestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen und für alle zusätzlichen Kosten einschließlich der Sitzplätze aufzukommen. Ein Kommentatorenplatz umfasst drei Sitze mit der notwendigen funktionalen Einrichtung einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine Medien-Arbeitssituation, ein Mikrophon, ein Geschäftstelefon und einen Fernsehmonitor nach internationalem Standard. Spezielle Telefonleitungen zu den Sitzen sind von den betreffenden Gesellschaften oder Stationen im Voraus zu bestellen und zu bezahlen. Neue Anforderungen, die aus Veränderungen in der Technologie der Übertragungen entstehen, müssen durch IFI-Regularien gebilligt werden.
- 3.10 Der Ausrichter hat einen VIP-Raum zur Gästebetreuung einzurichten, in welchem auch die IFI und der Geschäftspartner ihre Gäste bewirten kann. Die Bewirtungskosten für die Gäste des Geschäftspartners werden von diesem zu marktüblichen Preisen getragen. Der Geschäftspartner hat das Recht, auch für den Catering-Bereich Werbepartner und/oder Ausrüster exklusiv einzubringen. Er muss bis spätestens 18 Monate vor der Veranstaltung bekannt geben, mit wem er vertragliche Bindungen eingegangen ist.



- 3.11 Der Geschäftspartner hat das Recht, am Eingang zur Sportstätte oder in der Eingangshalle Standflächen zu benützen, um Werbestände für die Sponsoren aufzustellen und zu betreiben, namens der Sponsoren Proben zu verteilen sowie deren Produkte zu verkaufen.

§ 4 Unterkunft und Verpflegung

- 4.1 Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass für die Teilnehmer ausreichend Quartiere, auch sehr preisgünstige (z.B. Jugendherberge, Turnhallen oder Mannschaftsquartiere in Kasernen), zur Verfügung stehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Teilnehmer.
- 4.2 Der Ausrichter hat täglich 30 Bons für eine preisgünstige Mahlzeit mit ausreichend Kalorien zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung der Bons wird durch die IFI vorgenommen.
- 4.3 Nach der Eröffnungszeremonie oder am Schlußtag hat der Ausrichter alle Teilnehmer und Delegationsmitglieder anlässlich eines Banketts zu einem Abendessen einzuladen.

§ 5 Transport

Der Ausrichter ist verpflichtet, die Teilnehmer vom nächstgelegenen von der IFI genehmigten Flughafen bis zum Veranstaltungsort sowie zwischen den Hotels und den Sportstätten für Spiele und Training kostenlos zu befördern.

§ 6 Einreise – Akkreditierung - Platzreservierungen

- 6.1 Einladungen auszusprechen und alle notwendigen Genehmigungen für die Einreise aller Mannschaften und offiziellen Delegationsmitglieder, IFI-Vertreter, Vertreter des Geschäftspartners, der IFI-Angestellten, Klienten (offizielle Ausrüster, Sponsoren) und deren Materialien zu besorgen, selbst wenn zwischen dem Gastland und dem Land, aus dem die offiziellen Besucher stammen, keine diplomatischen Beziehungen bestehen.
- 6.2 Akkreditierungen, die freien Zutritt zu den Sportstätten, den betreffenden Sitzplätzen und Räumen gewähren, sind auszustellen für:
- alle Teilnehmer und offiziellen Delegationsmitglieder,
 - zwanzig übertragbare Akkreditierungen für die IFI,
 - Vertreter des Geschäftspartners (für bis zu 8 Angestellte sind Passierscheine für den unbeschränkten Zugang zu allen Zeiten zur/in die Sportstätte auszustellen, um die Interessen des Geschäftspartners zu wahren. Sie haben freien Zugang zu allen öffentlichen Bereichen).
 - Akkreditierte Journalisten, die auf ihrer Anmeldung angegeben haben, dass sie nicht für Fernseh- oder Rundfunkanstalten arbeiten.



- Von der IFI und vom Geschäftspartner genehmigte akkreditierte Fernseh- und Rundfunk-Kommentatoren.
- Vom Geschäftspartner und von der IFI genehmigtes technisches Personal mit Zugang zu den Sektoren, die notwendig sind, damit die Interessen der betreffenden Firmen vertreten werden können.

6.3 Der Ausrichter muss der IFI und dem Geschäftspartner insgesamt täglich 100 Eintrittskarten der ersten Kategorie zur Verfügung stellen. Die Sitzplätze müssen zentral gelegen sein. Der Geschäftspartner wird 30 dieser Eintrittskarten zu normalen Preisen erwerben.

§ 7 Exklusive Werberechte

7.1 Bei der IFI liegen alle Ausrüsterrechte (Supplier).

7.2 Werbung innerhalb der Sportstätten und im allgemeinen Zuschauerbereich:

- Untereiswerbung (100%)
- Werbung auf 50 % der die Eisfläche umgebenden Banden (auch fernsehrelevante Banden = jede zweite Bandenfläche). Hier ist eine Preisabsprache zwischen Ausrichter und Geschäftspartner notwendig.
- Werbung auf 50 % der anderen Werbeflächen in der Sportstätte.
- Audio-Werbung in der Sportstätte über das Lautsprechersystem.
- Werbung auf den Eisbereitungsmaschinen

Der Ausrichter ist verpflichtet, drei Tage vor Beginn der Veranstaltung die vorhandene Werbung so weit zu entfernen, dass die oben genannten Werte erfüllt werden können. Die Kosten für die Installierung und Instandhaltung sowie Demontage liegen in der Verantwortung des Geschäftspartners. Ansonsten ist der Ausrichter verantwortlich für die Wiederherstellung der Werbeflächen in ihren ursprünglichen Zustand (auch kostenmäßig). Der Ausrichter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der Rechte des Geschäftspartners durch Dritte zu vermeiden, um sicherzustellen, dass die Werbung des Geschäftspartners nicht verdeckt wird und dass nicht auf irgendeine Weise deren Sichtbarkeit vermindert wird.

7.3 Werbung außerhalb der Sportstätten:

Jeweils bis zu 50 %:

- Werbung auf dem vor der Sportstätte liegenden Gelände, sofern dies von den städtischen Behörden genehmigt ist,
- Werbung auf Fahnen und Transparenten,
- Werbung in der Luft (Fesselballon etc.), sofern dies von den zuständigen Behörden genehmigt ist,



- Alle weiteren Werbemöglichkeiten außerhalb der Eisstadion,
 - Alle weiteren Werbemöglichkeiten außerhalb der Sportstätten, für die der Geschäftspartner von den zuständigen Behörden eine Genehmigung einholen muss.
- 7.4 Die Werberechte auf der Spielkleidung liegen derzeit noch bei den einzelnen Mitgliedsverbänden. Hierfür gelten die Vorschriften in den IFI-Durchführungsbestimmungen.
- 7.5 Die Identifikation des Herstellers des Sportgeräteeils auf dem Teil ist gestattet.
- 7.6 Der Geschäftspartner ist berechtigt, bei rechtzeitiger Meldung an die IFI und mit deren Genehmigung Titel wie:
- offizieller Hauptsponsor
 - offizieller Sponsor
 - offizieller Ausrüster
 - offizielles Produkt
- zu bekleiden, zu vermarkten und zu verkaufen.
- 7.7 Die weltweite Verwendung des geschützten offiziellen Veranstaltungs-Emblems (Zeichen, Farben, Schriftzüge usw.), das vom Ausrichter entworfen und von der IFI genehmigt wurde, und die Übertragung dieses Rechts:
- Der Ausrichter hat das Recht, das Emblem in seinem Land in Vereinbarung mit dem Geschäftspartner zu verwenden. Der Ausrichter hat zu garantieren, dass in diesem Emblem keine bezahlte oder unbezahlte Werbung versteckt ist.
- 7.8 Drucksachen: 50%-ige Teilnahme des Geschäftspartners an der Verwendung von Werbemöglichkeiten auf den Drucksachen des Ausrichters, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf 20 Seiten im offiziellen Programm, auf dem offiziellen Plakat, auf Akkreditierungen und anderen Identifikationskarten, auf allen Karten, die Zutritt gewähren, auf Eintrittskarten einschließlich der Feststellung „Rauchverbot in der Halle“ auf der Rückseite der Karte, auf Briefpapier, Büromaterial, Informationsmappen, Presseinformationen, Broschüren, Ergebnislisten weiteren Veröffentlichungen des Ausrichters sowie auf jeglichem Werbematerial. 50% der Werbemöglichkeiten auf der Website der Veranstaltung liegen beim Geschäftspartner.
- 7.9 Cups und Preise von Sponsoren: Bereitstellung von Cups und anderen Preisen, die durch Sponsoren unter Beteiligung von Vertretern der IFI während der entsprechenden Zeremonien überreicht werden. Alle Präsente (Preise) können nur mit Genehmigung der IFI erfolgen.



Der Geschäftspartner hat die IFI bis spätestens zwei Monate vor der betreffenden Veranstaltung davon in Kenntnis zu setzen, welche Preise zur Verfügung gestellt werden. Danach haben die IFI und/oder der Ausrichter das Recht, für derartige Preise ihr eigenen Sponsoren, die zu den Sponsoren des Geschäftspartners nicht im Widerspruch stehen dürfen, zu suchen und dem Geschäftspartner zur Genehmigung vorzuschlagen. Nach Genehmigung der vorgeschlagenen Sponsoren kann der Ausrichter das von ihm vorgeschlagene Programm für die entsprechende Verleihung arrangieren und durchführen.

- 7.10 Von der IFI genehmigte Gedenkmünzen, Medaillen, Plaketten, Briefmarken: Ausstellung von Lizenzen in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter für entsprechende Erzeugung und Verteilung.
- 7.11 Der Geschäftspartner hat das Recht, seine eigene VIP-Lounge einzurichten und zu verwenden.
- 7.12 Der Geschäftspartner hat das Recht, in und vor den Sportstätten Standflächen für Informations-, Präsentations- und möglicherweise Verkaufsstände seiner Sponsorenkunden nach Vereinbarung zwischen der IFI und dem Geschäftspartner zu verwenden.
- 7.13 Der Geschäftspartner hat sämtliche kommerziellen Rechte, z.B. das Recht zur Veranstaltung von Glücksspielen wie auch die Nutzung neuer Werbeformen und Techniken.
- 7.14 Der Geschäftspartner hat das Recht, seine eigenen Drucksachen für Werbezwecke herauszugeben.
- 7.15 Der Geschäftspartner hat das Recht, Werbemöglichkeiten zu verwenden, die eventuell in Zukunft neu entstehen könnten und durch die IFI-Regularien genehmigt sind, um seinen unter Vertrag stehenden Sponsoren und Ausrüstern geeignete Möglichkeiten für Werbung, die den zukünftigen Veranstaltungen vorangeht, zu gestatten.
- 7.16 Werbung mit politischem oder rassendiskriminierendem Inhalt und Werbung für Tabakwaren und für Alkohol (ausgenommen Bier) ist verboten.

§ 8 Ausrüstungsverträge der Geschäftspartner für IFI-Veranstaltungen

- 8.1 Der Geschäftspartner hat weltweit das Exklusivrecht zum Abschluss von Verträgen mit Ausrüstern einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Autos, Busse, Kopiergeräte, Computer-Hardware, Kameras, Videorecorder, Videokassetten, Getränkedienst, nach Vereinbarung je nach den Bedürfnissen des betreffenden Ausrichters.



- 8.2 Der Ausrichter muss dem Geschäftspartner bis spätestens 12 Monate vor der betreffenden Veranstaltung eine Liste der benötigten Gegenstände zur Verfügung stellen.
- 8.3 Der Ausrichter muss die Exklusivität, der vom Geschäftspartner abgeschlossenen und von der IFI genehmigten, Verträge hinsichtlich der betreffenden Produkte im allgemeinen Zusammenhang mit der Veranstaltung absichern.
- 8.4 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem Ausrichter bis 6 Monate vor der betreffenden Veranstaltung eine vollständige Liste der unter Vertrag stehenden Ausrüster zur Verfügung zu stellen. Wenn nicht bis zu obigem Termin alle in der Liste des Ausrichters angeforderten Gegenstände durch vom Geschäftspartner mit Ausrüstern abgeschlossenen Verträge abgedeckt sind, ist der Ausrichter berechtigt, mit Firmen seiner Wahl Verträge abzuschließen. Der Ausrichter ist nicht autorisiert, einem Ausrüster einen offiziellen Status zuzusprechen.
- 8.5 Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Rechte zur Beschaffung der benötigten Ausrüstung entweder teilweise oder zur Gänze an den Ausrichter zu übertragen. Eine derartige Übertragung muss schriftlich erfolgen, wobei die IFI in Kopie davon in Kenntnis zu setzen ist.
- 8.6 Der Ausrichter muss dem Geschäftspartner alle notwendigen Dokumente für die steuer- und zollfreie Ein- und Ausfuhr aller Ausrüstungsgegenstände und Materialien, die von offiziellen Ausrüstern für die Veranstaltung geliefert werden, gleichgültig mit welchem Transportmittel diese Lieferung erfolgt, zur Verfügung zu stellen. Die Einfuhr von Lebensmitteln und Getränken ist mit dem Ausrichter im Voraus abzusprechen. Die gleichen Bedingungen gelten für Preise, Cups, Trophäen und alle anderen von den Sponsoren eingeführten Auszeichnungen.
- 8.7 Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, alle für die Organisation einer Veranstaltung durch den Geschäftspartner und dessen Klienten gelieferten Ausrüstungsgegenstände innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung zu retournieren und ist haftbar für jegliche durch allfällige Verzögerungen entstandenen Verluste bzw. Kosten.

§ 9 Gewährleistungsgrundsätze für Fernsehübertragungen – mediale Rechte

- 9.1 Der Geschäftspartner besitzt weltweit die Exklusivrechte, die IFI-Veranstaltungen ganz oder teilweise im Fernsehen und Rundfunk auf jegliche technische Weise zu übertragen und sie live oder nach vom Geschäftspartner oder von einer dritten Partei auf jegliche Art durchgeführten Aufzeichnungen übertragen zu lassen oder die betreffenden Rechte für Fernseh- und Rundfunkübertragung an private und öffentliche Anstalten aller Länder zu verkaufen und entsprechende Lizenzen zu erteilen.



- 9.2 Der Ausrichter stellt sicher, dass von jedem Finalwettbewerb bei IFI-Veranstaltungen eine Minimum-Berichterstattung in folgendem Umfang produziert und unentgeltlich an die IFI geliefert wird:
Mindestens 10-Minuten-Bericht (am Tag nach der Veranstaltung zu liefern) Mindestens 3 Minuten-News (am Abend der Veranstaltung zu liefern). Das Material wird vom Ausrichter auf Betacam SP-Bändern (mindestens 5 Kopien) in sendefähiger Qualität und Form mit separater IT-Spur, Originalhallenton und mit einem schriftlichen Begleittext der IFI zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt. Die IFI besitzt an solchem Bildmaterial die exklusiven sowie regional und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte im Bereich elektronischer Medien, sowohl im Bereich TV (einschließlich aller aktuellen und zukünftigen Übertragungsformen, einschliesslich Pay-TV, Pay per view etc.) wie auch im Bereich mobiler und stationärer multimedialer Dienste (z.B. Internet, Online, WAP, UMTS und/oder weitere zukünftige Übertragungs- und Nutzungsformen) sowie im Bereich Radio. Die oben genannten Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen dem Ausrichter jedoch in seinem Heimatland für die Dauer von 12 Monaten, vom Beginn des Wettbewerbes angerechnet, zur exklusiven Nutzung zur Verfügung.
- 9.3 Sofern der Ausrichter eine Berichterstattung im oben erwähnten Umfang nicht produzieren und liefern kann, muss die IFI die Produktion im oben dargelegten minimalen Rahmen gewährleisten und wird dann vollumfänglich im Besitz der Nutzungs- und Verwertungsrechte sein.
- 9.4 Der Ausrichter wird sicherstellen, dass vom Bildmaterial mindestens 10 Minuten national und 20 Minuten regional gesendet werden, und zwar in der Zeit zwischen 14.00 Uhr und 24.00 Uhr.

§ 10 Zeremonien

Diese sind derzeit in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 11 Dokumentation über die einzelnen Wettbewerbe

Die entsprechenden Punkte werden derzeit durch die Technische Kommission in einem PC- Programm zusammengestellt.

§ 12 Pressezentrum

Der Ausrichter ist verpflichtet, ein nach internationalem Maßstab eingerichtetes Pressezentrum zur Verfügung zu stellen. Die Ausrichter sind gehalten, die notwendigen Einrichtungen und Dienstleistungen vom Geschäftspartner bis spätestens 12 Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzufordern.



§ 13 Regularien für die Vergabe von IFI-Veranstaltungen

Dieser Punkt wird in den nächsten Sitzungen der Technischen Kommission und des Präsidiums erarbeitet und beschlossen.

§ 14 Gültigkeit dieser Regularien

Diese Regularien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gelten für alle IFI-Veranstaltungen, die bis heute noch nicht vergeben sind.

Mannheim, 28. Mai 2002

INTERNATIONALE FOEDERATION ICESTOCKSPORT